

# Beitrittserklärung



Deutsches Rotes Kreuz  
Ortsverein Bad Segeberg  
Lübecker Straße 14  
23795 Bad Segeberg

## Ja, ich möchte helfen und Mitglied werden!

Ich werde Mitglied im Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Bad Segeberg e.V.:

- als aktives Mitglied der Bereitschaft
- als aktives Mitglied des Jugendrotkreuz
- als aktives Mitglied der Wasserwacht
- als aktives Mitglied der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- als förderndes Mitglied

Meine Mitgliedschaft soll am \_\_\_\_\_ beginnen.

Mein Jahresbeitrag beträgt  € 18,41

Ich werde einen Jahresbeitrag zahlen von  € \_\_\_\_\_

(Der jährliche Mindestbeitrag für passive Mitglieder beträgt € 18,41. Bitte kreuzen Sie die gewünschte Beitragshöhe an).

Die Beitragszahlung erfolgt  1/4 jährlich  1/2 jährlich  jährlich  
per  SEPA-Lastschriftmandat  Dauerauftrag

(Bitte kreuzen Sie die gewünschte Zahlungsart an).

Meine Bankverbindung und Adressdaten lauten wie folgt:

IBAN	BIC
Kreditinstitut	

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Geburtsort
PLZ, Ort	Telefon

Datum

Unterschrift

# Auszug aus der gültigen Satzung des DRK OV Bad Segeberg e. V. vom 23.04.2003:

## § 1 Selbstverständnis

(3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Bad Segeberg e. V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

(5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Bad Segeberg e. V.“ nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

(7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Bad Segeberg e. V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

**Menschlichkeit \* Unparteilichkeit \* Neutralität \* Unabhängigkeit \* Freiwilligkeit \* Einheit \* Universalität**

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen, Einrichtungen und Mitglieder verbindlich.

## § 2 Aufgaben

(1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Bad Segeberg e. V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 26) insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen

- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben

- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

## § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Ortsvereines werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

## § 8 Mitglieder

(1) Mitglieder des Ortsvereines können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

(2) Einer Rotkreuzgemeinschaft können Jugendliche schon nach vollendetem 17. Lebensjahr angehören. Dem Jugendrotkreuz können Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis 27. Lebensjahr angehören. Sie sind Mitglieder des Ortsvereines mit Sonderstatus.

Inhaber von Leitungsfunktionen und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglieder im JRK Schleswig-Holstein sein.

## § 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Ortsvereines sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach der von der Landesversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei. Der Ortsverein zahlt die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge an den Kreisverband.

(3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

## § 12 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds, Kündigung der Mitgliedschaft oder Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

## § 14 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereines.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Einzelmitgliedern des Ortsvereines und den Vertretern der korporativen Mitglieder

(4) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

## § 21 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

## § 22 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können

Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.